

## Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. März 2025), wird wie folgt geändert:

#### § 10a (neu)

<sup>1</sup> Bei Neubauten ist auf nutzbaren Dach- und/oder Fassadenflächen eine Solaranlage, z.B. eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m<sup>2</sup> oder weniger hat die Solaranlage eine Fläche von mindestens 25 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> hat die Solaranlage eine Fläche von mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.

<sup>4</sup> Ist die Erstellung einer Solaranlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich